

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1979	Nummer 35
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
10	19. 6. 1979	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz	472
20320	19. 6. 1979	Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	472
600	19. 6. 1979	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 32 Abs. 4 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes	473
764	18. 6. 1979	Verordnung zur Neuordnung der Sparkassen im Kreis Viersen	473
820	19. 6. 1979	Verordnung über die zuständigen Stellen nach Artikel I § 15 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (Erstes Buch)	474
	12. 6. 1979	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	474
		Berichtigung der Verordnung über die Zuständigkeit von Amtsgerichten bei der aufgrund des § 58 Abs. 2 des Münster/Hamm-Gesetzes zum 1. Juli 1979 eintretenden Änderung der Amtsgerichtsbezirke Hamm und Werne a. d. Lippe vom 30. April 1979 (GV. NW. S. 440)	474

10

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Ausführung des Gesetzes
zu Artikel 10 Grundgesetz**

Vom 19. Juni 1979

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 146) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Innenminister unterrichtet unverzüglich eine Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann er den Vollzug der Beschränkungsmaßnahmen auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der Innenminister unverzüglich aufzuheben. Die Kommission unterrichtet das nach § 2 Abs. 1 bestellte Gremium über die von ihr gefaßten Beschlüsse.“

2. In § 3 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Innenminister unterrichtet die Kommission über die von ihm vorgenommenen Mitteilungen an Betroffene (§ 5 Abs. 5 Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. In den Fällen des § 5 Abs. 5 Satz 3 Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz unterrichtet er die Kommission spätestens fünf Jahre nach Einstellung der Beschränkungsmaßnahmen über seine abschließende Entscheidung. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, hat der Innenminister diese unverzüglich zu veranlassen.“

3. In § 3 wird der bisherige Absatz 2 Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie werden von dem in § 2 genannten Gremium nach Anhörung der Landesregierung für die Dauer der Wahlperiode des Landtags mit der Maßgabe bestellt, daß ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode, endet. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Vertreter bestellt. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des in § 2 genannten Gremiums bedarf. Vor der Zustimmung ist die Landesregierung zu hören.“

4. In § 3 wird der bisherige Absatz 3 Absatz 4.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1979 S. 472.

20320

**Gesetz
zur Änderung des Besoldungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 19. Juni 1979

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Landes Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), zuletzt geändert durch § 39 des Gesetzes vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

1 Besoldungsordnung A

1.1 In Besoldungsgruppe A 16 wird

1.1.1 nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)“ eingefügt:

„Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Aachen, Arnsberg – als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15)“,

1.1.2 bei der Amtsbezeichnung „Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster – als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15)“ im Klammerzusatz die Besoldungsgruppe „A 15“ durch „B 2“ ersetzt.

2 Besoldungsordnung B

2.1 In Besoldungsgruppe B 2

2.1.1 Es wird gestrichen:

2.1.1.1 „Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf – als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)“,

2.1.1.2 „Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Aachen, Arnsberg (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)“.

2.1.2 An dieser Stelle wird eingefügt:

„Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster – als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)“.

2.2 In Besoldungsgruppe B 3

2.2.1 Es wird gestrichen:

„Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 4)“.

2.2.2 Bei der Amtsbezeichnung „Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf – als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)“ wird im Klammerzusatz die Besoldungsgruppe „B 2“ durch „B 4“ ersetzt.

2.2.3 An dieser Stelle wird eingefügt:

„Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Aachen, Arnsberg (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4)“.

2.3 In Besoldungsgruppe B 4

2.3.1 Es wird eingefügt:

2.3.1.1 „Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf – als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)“,

- 2.3.1.2 „Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Aachen, Arnsberg (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)“.
- 2.3.2 Bei der Amtsbezeichnung „Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)“ wird im Klammerzusatz die Besoldungsgruppe „B 3“ durch „B 5“ ersetzt.
- 2.4 In Besoldungsgruppe B 5
- 2.4.1 Es wird gestrichen:
„Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Düsseldorf (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6)“.
- 2.4.2 An dieser Stelle wird eingefügt:
„Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4)“.
- 2.5 In Besoldungsgruppe B 6
Bei der Amtsbezeichnung „Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Düsseldorf (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)“ wird im Klammerzusatz die Besoldungsgruppe „B 5“ durch „B 7“ ersetzt.
- 2.6 In Besoldungsgruppe B 7
Es wird eingefügt:
„Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Düsseldorf (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6)“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1979 S. 472.

600

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 32 Abs. 4 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes Vom 19. Juni 1979

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags sowie des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständig für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 32 Abs. 4 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), sind die Gemeinden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1979 S. 473.

764

Verordnung zur Neuordnung der Sparkassen im Kreis Viersen Vom 18. Juni 1979

Aufgrund des § 32 des Sparkassengesetzes – SpkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Die Sparkasse Krefeld und die Stadtparkassen Nettetal und Willich sind in der Weise zu vereinigen, daß eine Zweckverbandssparkasse entsteht, auf die das Vermögen der Sparkasse Krefeld und der Stadtparkassen Nettetal und Willich als Ganzes übergeht.

§ 2

Zu dem in § 1 genannten Zweck haben der Kreis Viersen und die Städte Krefeld, Nettetal und Willich einen Sparkassenzweckverband zu bilden. Der Zweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach § 5 SpkG.

§ 3

Die Zweigstelle Vorst der Sparkasse Krefeld im Gebiet der Gemeinde Tönisvorst ist auf die Gemeindesparkasse Tönisvorst zu übertragen. Zwischen den beteiligten Sparkassen ist ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

§ 4

(1) Wird innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine in Vollzug des § 2 beschlossene neue oder geänderte Satzung zur Genehmigung nicht vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, ordnet der Regierungspräsident in Düsseldorf den Beitritt der Städte Nettetal und Willich zum Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen an und ändert dessen Satzung entsprechend.

(2) Haben sich die Beteiligten innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung über die Übertragung der Zweigstelle und über einen angemessenen Ausgleich nach § 3 nicht geeinigt, ordnet der Regierungspräsident in Düsseldorf nach Anhörung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes die Übertragung an und regelt die Auseinandersetzung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 1979

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

– GV. NW. 1979 S. 473.

820

**Verordnung
über die zuständigen Stellen
nach Artikel I § 15 Abs. 1
des Sozialgesetzbuches (Erstes Buch)
Vom 19. Juni 1979**

Aufgrund von § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Stellen im Sinne von Artikel I § 15 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), sind die Gemeinden.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1979 S. 474.

**Bekanntmachung in Enteignungssachen
Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung
nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG –
vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)
Vom 12. Juni 1979**

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 26. Mai 1979, Seite 211, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung einer Grundstücksfläche zugunsten der Stadt Lüdenscheid für den Ausbau der Gemeindestraße „Grenzweg“ in Lüdenscheid festgestellt habe.

Düsseldorf, den 12. Juni 1979

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Springob

– GV. NW. 1979 S. 474.

Berichtigung

Betrifft: **Verordnung über die Zuständigkeit von Amtsgerichten bei der aufgrund des § 58 Abs. 2 des Münster/Hamm-Gesetzes zum 1. Juli 1979 eintretenden Änderung der Amtsgerichtsbezirke Hamm und Werne a. d. Lippe vom 30. April 1979 (GV. NW. S. 440)**

In § 2 Abs. 2 muß es in Satz 1 richtig heißen: ... die aufgrund des § 1 Nr. 2 Buchstabe l der Verordnung ...

– GV. NW. 1979 S. 474.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf